

BGer 5D 134/2015 vom 28. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_134_2015

FR: TF 5D 134/2015 du 28 juillet 2015

IT: TF 5D 134/2015 del 28 luglio 2015

Regeste

Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 28.07.2015 5D 134/2015 (5D_134/2015)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 28.07.2015 5D 134/2015 (5D_134/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 28.07.2015 5D 134/2015 (5D_134/2015)

Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5D_134/2015

Urteil vom 28. Juli 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A. _____,

Beschwerdeführerin, gegen B. _____ AG, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Rechtsöffnung, Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss vom 16. Juli 2015 des Obergerichts des Kantons Solothurn (Zivilkammer). Nach Einsicht in die

Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss vom 16. Juli 2015 des Obergerichts des Kantons Solothurn, das auf eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die erstinstanzliche Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung an die Beschwerdegegnerin für Fr. 4'371.75 (nebst Zins und Kosten) nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass gegen den in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit ergangenen Beschluss des Obergerichts mangels Erreichens der Streitwertgrenze (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Ausnahme gemäss Art. 74 Abs. 2 BGG allein die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen steht, weshalb die Eingabe der Beschwerdeführerin als solche entgegengenommen worden ist, dass in einer subsidiären Verfassungsbeschwerde die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorzubringen und zu begründen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG sowie Art. 116 BGG), d.h. anhand der Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass das Obergericht im Beschluss vom 16. Juli 2015 erwog, gemäss Vorinstanz beruhe die Betreuungsforderung (Mietzinse Januar bis März 2015) auf einem von der Beschwerdeführerin als Mieterin unterzeichneten Mietvertrag und damit auf einem provisorischen Rechtsöffnungstitel (Art. 82 Abs. 1 SchKG), die von der Beschwerdeführerin behauptete, jedoch durch nichts belegte arglistige Täuschung sei nicht glaubhaft gemacht, in ihrer Beschwerde an das Obergericht setze sich die Beschwerdeführerin nicht mit dem angefochtenen Entscheid auseinander, sie beschränke sich auf eine Wiederholung der vorinstanzlich erhobenen Einwendungen, Beschwerdegründe rufe sie keine an und lege weder eine unrichtige Rechtsanwendung noch eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung dar, auf die Beschwerde sei mangels

hinreichender Begründung nicht einzutreten, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass es insbesondere nicht genügt, auch vor Bundesgericht eine arglistige Täuschung zu behaupten, dass die Beschwerdeführerin erst recht nicht anhand der obergerichtlichen Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen, d.h. klar und detailliert aufzeigt, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den Beschluss des Obergerichts vom 16. Juli 2015 verletzt sein sollen, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Verfassungsbeschwerde in Anwendung von Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 28. Juli 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.